



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1421/0005-III/1/a/2010

Wien, am 23. März 2010

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 W I E N

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMEIA  
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Durchführung internationaler  
Sanktionsmaßnahmen (Sanktionengesetz 2010 - SanktG) erlassen und das  
Bundesgesetz über den Kapital- und Zahlungsverkehr mit Auslandsbezug  
(Devisengesetz 2004) geändert werden;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Verena Weiss

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1421/0005-III/1/a/2010

Wien, am 23. März 2010

An das

Bundesministerium für europäische und  
internationale AngelegenheitenMinoritenplatz 8  
1014 WIEN

Zu Zl. BMeiA-AT.8.19.19/0011-I.A/2010

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMEIA  
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Durchführung internationaler  
Sanktionsmaßnahmen (Sanktionengesetz 2010 - SanktG) erlassen und das  
Bundesgesetz über den Kapital- und Zahlungsverkehr mit Auslandsbezug  
(Devisengesetz 2004) geändert werden;

Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Thematik erging am 09.03.2010 unter der GZ  
BVT-1-RE/4396/2010 eine mit dem Bundeskriminalamt akkordierte Stellungnahme des  
Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung an das Bundesministerium  
für europäische und internationale Angelegenheiten, in der darauf hingewiesen wurde, dass  
das Verhältnis zwischen einem von der OeNB im Einzelfall erlassenen Bescheid und einer  
gemäß § 41 Abs 3 Bankwesengesetz (!) getroffenen behördlichen Anordnung unklar sei.

So erscheint es durchaus denkbar, dass zum einen von der OeNB per Bescheid das  
Einfrieren von Vermögenswerten einer bestimmten Person angeordnet wird und zum  
anderen von der Zentralen Geldwäschemeldestelle zeitgleich (oder davor) auf Grund der  
Meldung eines Bankinstituts die Anordnung einer Transaktionssperre erfolgt(e). Da die  
Voraussetzungen für derartige Maßnahmen unterschiedlich sind, wäre zu klären, wie in  
solchen etwaigen Kollisionsfällen vorzugehen ist.

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Verena Weiss

**elektronisch gefertigt**